

RS OGH 1996/5/14 4Ob2119/96p, 5Ob65/04a, 5Ob153/09z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.05.1996

Norm

KO §13

Rechtssatz

Eine grundbürgerliche Eintragung nach der Konkursöffnung setzt voraus, dass sich der Rang nach einem Tag vor der Konkursöffnung bestimmt. Das gilt aber nur für Eintragungen, die auf Rechtshandlungen des Gemeinschuldners beruhen; Eintragungen aufgrund von Verfügungen des Masseverwalters sind stets zulässig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2119/96p

Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2119/96p

Veröff: SZ 69/117

- 5 Ob 65/04a

Entscheidungstext OGH 25.05.2004 5 Ob 65/04a

nur: Eine grundbürgerliche Eintragung nach der Konkursöffnung setzt voraus, dass sich der Rang nach einem Tag vor der Konkursöffnung bestimmt. (T1)

- 5 Ob 153/09z

Entscheidungstext OGH 24.11.2009 5 Ob 153/09z

Vgl aber; Beisatz: Eine grundbürgerliche Eintragung, die auf Rechtshandlungen des Gemeinschuldners beruht, und nach der Konkursöffnung erfolgen soll, setzt gemäß § 13 KO voraus, dass sich der Rang spätestens mit dem Tag der Bekanntmachung des Inhalts des Konkursdikts (§ 2 Abs 1 KO idF IRÄG 1997) bestimmt. (T2);

Veröff: SZ 2009/155

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102661

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at